



**Städt. Wasser- und  
Fernwärmeverversorgung  
Schwandorf**

**Uferstr. 12 • 92421 Schwandorf • Tel.: 09431/74370 • Fax: 09431/743737**

## **Antrag für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Stilllegung eines Wasseranschlusses**

von Wasserversorgung auszufüllen:

<b>Eingegangen am:</b>		<b>Lfd. Antragsnummer:</b>						
<b>Bauvorhaben-Nr.:</b>		<b>Kunden-Nr.</b>						

### Auftrag für Wasseranschlussarbeiten:

- Neue Anschlussleitung
- Hausanschluss
- Anschluss bereits im Grundstück
- Änderung der Anschlussleitung
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Werkmeister

vom Kunden auszufüllen:

<b>Grundstückseigentümer / Bauherr</b>			
Name:	_____		
Vorname:	_____		
Straße/Ort:	_____		
Telefon/Handy:	_____	Fax/Email:	_____
BV-Nr.:	_____	vom	_____
Für das Grundstück:	_____	Haus-Nr.:	_____
Flur-Nr.:	_____	Gemarkung:	_____
Bauvorhaben:	_____		
(z.B. Wohnhaus oder Gewerbebetrieb)			
mit	_____	Geschossen und der Grundstücksgröße von	_____ m <sup>2</sup> .

**Bauwasser wird an Eigentümer verrechnet!!!**

## Als Anlagen sind bei Neuanschluss folgende Unterlagen beizufügen:

1. Genehmigter Bauantrag (komplette Baumappe mitbringen)
2. Lageplan
3. Geschossflächenplan

## Kundenanlage

Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln und Vorschriften der Technik, insbesondere DIN 1988 und den technischen Anschlussbedingungen für Vertragsinstallationsunternehmen „TAB“ auszuführen.

Die einzubauenden Materialien müssen mit dem Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, wie z. B. DIN, DVGW oder GS gekennzeichnet sein. Bei der Ausführung durch eine Installationsfirma darf nur das von der SWFS vorgegebene Material eingebaut werden (siehe TAB). Sämtliche Arbeiten an der Trinkwasserinstallationsanlage dürfen nur von einer eingetragenen und von der SWFS zugelassenen Installationsfirma oder direkt von der SWFS durchgeführt werden. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Beantragung und Zustimmung der SWFS begonnen werden.

Die **Herstellung des Hausanschlusses**, von der Grundstücksgrenze bis zum Zählerbügel, soll von der

**SWFS**

oder einer

**Installationsfirma**

ausgeführt werden.

Die Größe des benötigten Wasserzählers liegt im Ermessen der SWFS lt. WAS §19 Abs.1 und §9 Abs.2.

Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze und die technische Abnahme der Leitung erfolgt immer durch die SWFS.

Die **Erdarbeiten für die Herstellung des Hausanschlusses** auf Privatgrund (von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude) müssen vom Grundstückseigentümer/Bauherren beauftragt, bzw. durchgeführt werden.

## Gemeinsame Hausanschlussleitungen

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern werden die Kosten der gemeinsamen Hausanschlussleitungen auf Privatgrund übernommen von:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweise zur Regen- bzw. Grauwassernutzung

Regen- bzw. Grauwassernutzung

ja

nein

Bei der Nutzung von Regenwasser für die WC-Spülung sind folgende Auflagen bei der Installation einzuhalten:

- Zwischen der Trinkwasseranlage und der Nichttrinkwasseranlage (Regenwasser) ist eine unmittelbare Verbindung gem. der Trinkwasserverordnung nicht zulässig.
- Vor Beginn der Arbeiten ist der SWFS der Installationsplan vorzulegen.
- Zur Ermittlung der Abwassergebühren ist ein separater Wasserzähler einzubauen.
- Die Installationsarbeiten werden ausgeführt von der nachstehenden Firma

---

Datum

Unterschrift

Stempel

### Besondere Hinweise

**Mit den Verlegearbeiten kann erst nach der Vorlage des vollständig ausgefüllten Antrages, einschließlich sämtlicher erforderlicher Unterlagen, durch die SWFS begonnen werden.**

Die Einbau- und Liefergrenze der SWFS ist die Wasserzähleranlage. Nach dem Ausgangsventil (Absperrhahn) beginnt die Kundenanlage (Hauswasserinstallation).

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, jede spätere bauliche Änderung oder Nutzungsänderung auf dem v. g. Grundstück wie Änderung der Installation, Ausbau, An- bzw. Umbauten und auch jede Veränderung des Grundstückes, wie z. B. durch Zuerwerb, der SWFS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Inbetriebnahme der Kundenanlage ist die SWFS zu verständigen.

Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Messeinrichtungen vor Beschädigung, Schmutz und Frost zu schützen ist laut § 19, Abs. 3 Wasserabgabesatzung.

## Wichtige Anmerkungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird ein Herstellungsbeitrag in einem Bescheid erhoben. Dabei gelten die Beitragssätze nach der jeweils gültigen Satzung. Derzeit gilt ein Beitragssatz bei Anschluss

ab dem 01.01.2024 für die

Grundstücksfläche **2,39 €** pro m<sup>2</sup>

Geschossfläche **8,11 €** pro m<sup>2</sup>

**Zuzüglich dem** jeweils anzuwendenden, **gültigen Mehrwertsteuersatz**. Maßgeblich für die Berechnung ist das Eingangsdatum der Baufertigstellung.

**oder:**

Abrechnung über Erschließungsvertrag

ja

nein

Die beitragspflichtigen Geschossflächen werden aus den genehmigten Geschossgrundrissplänen ermittelt.

### **ACHTUNG!**

**Die Kosten für den Grundstücksanschluss (Material, Lohn, usw.) werden separat berechnet und sind im Herstellungsbeitrag nicht enthalten!**

Des Weiteren bestätige ich hiermit, dass das Wasserrohrnetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu Erdungszwecken dient. Außerdem bin ich mir bewusst, dass durch eine Unterbrechung von durchgehenden Rohrleitungen in der Hausinstallation ein bestehender Potentialausgleich unwirksam wird.

Unter Anerkennung der Wasserabgabe-, Beitrags- und Gebührensatzung sowie den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWFS in der jeweils gültigen Fassung beauftrage ich Sie hiermit zur Ausführung der vorgenannten Leistungen.

Die Satzungen liegen bei der SWFS aus und können auf Verlangen eingesehen werden.

Schwandorf, \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Grundstückseigentümers /  
Bauherren

---

Freigabevermerk der



Städt. Wasser- und  
Fernwärmeverversorgung  
Schwandorf